



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

G., H.: Aktiengesellschaften im Alterthum.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

dem Thale hatten hängen sehen. Um 7 Uhr traf die ganze Cavalcade wieder in Luchon ein, die Führer machten mit ihren Peitschen ein förmliches Concert, und alles lief herbei, um unsern Einzug zu sehen. Ich brauche wohl nicht die Versicherung hinzuzufügen, daß mein Mahl mir trefflich schmeckte und daß ich noch besser schlief, nachdem ich zehn Stunden geklettert und fünf zu Pferde gewesen war.

Aktiengesellschaften im Alterthum.

Insofern man unter Aktien verkäufliche Verbriefungen über den Geldantheil versteht, welchen Jemand an einer gemeinschaftlichen Unternehmung Mehrerer hat, kann freilich ebensowenig von ihnen in der Zeit vor der Entstehung des neuen Geldwesens die Rede sein, wie von eigentlichen Wechseln (s. Jahrg. XVII. N. 13.); wenn man aber findet, daß bereits bei Griechen und Römern sich ganze Gesellschaften vereinigt haben, in welchen Jeder nach Verhältniß des von ihm eingeschossenen Kapitals seinen Antheil am Gewinn (Dividende) bekam und an welchen eine ziemlich ausgebildete Organisation der Verwaltung nicht zu verkennen ist, so dürfen dieselben dennoch einen Vergleich mit den modernen Aktiencompagnien aushalten. — Bei den Athenern bot der Staat selbst dem Unternehmungsgeiste vielfache Gelegenheit dar, indem er Staatsgüter, Steuern und Zölle nicht durch seine eigenen Beamte erheben ließ, sondern verpachtete. Unter den Staatsbesitzungen waren es vorzüglich die Bergwerke, die für eine verhältnißmäßige Summe als Pachtpreis und außerdem 4 $\frac{1}{2}$ Prozent als jährliche Abgabe einzelnen reichen Bürgern, aber auch Gesellschaften überlassen wurden. Nach einer freilich nur oberflächlichen Andeutung bei Demosthenes scheint im zweiten Falle der Werth eines Grubenantheils sich durchschnittlich auf ein Talent (1500 Thr.) belaufen zu haben. Da der Gewinn des Staates, welcher bis zur Zeit der Perserkriege unter die Bürger vertheilt wurde, unter Themistokles gegen 50000 Thlr. betrug, so ergibt sich als jährliche Ausbeute der Pächter ungefähr die Summe von 1,150,000 Thalern. Die Ergiebigkeit der Gruben, besonders der berühmten lauriotischen im Süden des Landes, war jedoch schon nach dem peloponnesischen Kriege im Abnehmen begriffen. Außer dem Mangel an Betriebskapital und der Unvollkommenheit des Schmelzverfahrens scheint be-

sonders die Erschöpfung der Gruben das Sinken des Bergbaus befördert zu haben; denn nach Alexander dem Großen deckte der Gewinn bei der größten Rührigkeit im Anbau nicht einmal immer die Betriebskosten, und im ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung gab man die Gruben auf und durchsuchte nur noch einmal die alten Schacken. Während nun bei der Betheiligung an Gruben und Hüttenwerken noch viel auf Eifer und Geschick der Unternehmer ankam, war dagegen die Pachtung der Kopf- und Gewerbesteuer mehr ein Glücksspiel, dessen Resultat von der Sterblichkeit, der Aus- und Einwanderung, überhaupt vom Steigen und Fallen der Einwohnerzahl abhing. Uebrigens waren die Bürger selbst nicht direct besteuert, wohl aber die in Athen ansässigen Fremden, in deren Händen vorzüglich Handel und Gewerbe lagen, und die Sklaven. Da nun der Mann 3 Thlr., die Frau die Hälfte und der Sklave 3 — 4 Groschen Kopfsteuer bezahlte, so läßt sich die Totalsumme bei 12000 steuerpflichtigen Schutzverwandten und 365,000 Sklaven auf 75,000 Thlr. anschlagen. Ueber die Gewerbesteuer, die jedenfalls wieder an andere Leute verpachtet wurde, wissen wir nichts Näheres; daß sie aber in ziemlich weitem Umfange stattgefunden habe, ersieht man aus der Eintreibung der schmutzigen Hetaerensteuer. Genauere Einsicht steht dagegen in das athenische Zollwesen und in die Betheiligung der Privaten an dessen Verwaltung offen. Soweit man zurückblicken kann, ist das Freihandelsystem nirgends zu finden. Schutzzölle, Monopole, Ein- und Ausfuhrverbote existiren allenthalben als Maßregeln der Staatskunst. Der freisinnige Solon verbot alle Ausfuhr aus Attika, das Del ausgenommen. Auch später blieb die Ausfuhr des Getreides und aller zum Schiffsbau nöthigen Gegenstände verpönt und ein Zoll von zwei Prozent auf allen Waaren, selbst auf dem für das Land unentbehrlichen fremden Getreide. Diese Zölle übernahmen bald einzelne Personen, bald größere Gesellschaften, die einen Director an der Spitze hatten, auf dessen Namen die Pacht lief. Dabei mußten Bürgen gestellt werden, die wahrscheinlich aus Mitgliedern der Gesellschaften bestanden und es geschah sogleich nach dem Abschluß des Contractes eine Vorauszahlung, welcher die übrige Liquidirung in bestimmten Terminen nachfolgte. Wer nicht zahlte, wurde ehrlos, bei der nächsten Frist zum Doppelten verurtheilt, und ging zuletzt seines Vermögens verlustig. Die Einnahme der Zölle geschah theils durch die Pächter selbst, theils durch eine Menge Unterbeamter, die meist Sklaven der Unternehmer waren. Zur Abwartung ihrer Geschäfte war letzteren Freiheit vom Kriegsdienste gewährt, auch schützte sie der Staat im eigenen Interesse durch strenge Gesetze gegen Defraudationen. So kann man sich leicht denken, daß das Verpachtungssystem beim Zollwesen noch mehr Uebelstände mit sich führte und das Publikum noch ärgeren Plackereien aussetzte als die Zollerhebung durch Staatsdiener in unserer Zeit. Eigennuz und Habsucht reizten damals gewiß die Einnehmer stärker zu Strenge

und Unnachlässigkeit als der abstracte Amtseifer ihre heutigen Collegen und ein heimlicher Händedruck mit glänzender Einlage hätte das Uebel wol nur noch schlimmer gemacht. Die Artikel, welche die Zolllinie passirten, wurden zwar declarirt und in die Listen von den Beamten eingetragen; außerdem fand aber bei den Griechen, wie später bei den Römern noch specielle Durchsuchung statt (bei den Römern nahm das Gesetz hierbei die Matronen aus). Cicero sagt deshalb von den Douaniers: „Sie schütteln die Leute ganz aus;“ und Plutarch: „Die Zöllner fallen uns lästig, nicht wenn sie unter den eingeführten Sachen fortiren, sondern wenn sie nach dem Verborgenen suchend im fremden Gepäck herumwühlen.“ In den „Zwillingsbrüdern“ des Plautus spricht Menächmus zu seiner neugierigen Frau: „Wenn du fortfährst mich so zu behandeln, sollst Du bald als Wittwe deinen Vater wiedersehen; denn wenn ich ausgehen will, hältst Du mich zurück und forschest, wohin ich gehe, was ich vorhabe, was für ein Geschäft ich besorgen wolle, was ich suche, was ich bringe, was ich gethan habe. Als habe ich mir einen Zöllner ins Haus geführt, so muß ich Alles, was ich thue und gethan habe, ansagen.“ Ja sogar das Briefgeheimniß wurde von ihnen keineswegs respectirt; wenigstens will in einem andern plautinischen Stücke Jemand das Fehlen des Siegels an einem gefälschten Briefe damit entschuldigen, daß er sagt, der Brief sei auf dem Zollamte erbrochen und eingesehen worden. So konnten also auch schon in der alten Zeit die Beamten der Zollkompagnien nicht auf Beliebtheit beim Publikum rechnen, und wenn auch in Athen alle unverzollten Waaren confiszirt wurden, so scheint doch Schmuggerei dort an der Tagesordnung gewesen zu sein. Eigentlich mußten alle Waaren, die in Athen oder im attischen Gebiete abgesetzt werden sollten, im Piräus, dem abgegrenzten Emporium Athens, ausgeladen und verzollt werden. Man umging diese Bestimmung aber leicht, indem man in den unweit Athen gelegenen, sogenannten Diebshafen einlief. Daß hier wenig Controle gewesen ist, ergibt sich deutlich aus Demosthenes Rede gegen Lakritus, wo es heißt: „Es ist aber, wenn Jemand ein Schiff in den Diebshafen führt, ungefähr ebenso, wie wenn er in Megara oder Aegina anlandete, da es freisteht, aus dieser Bucht wegzusegeln wohin und wann es Jedem beliebt.“ Wenigstens scheint die Besteuerung der Ladung ohne Visitation des Schiffes am Lande geschehen zu sein. Die strengsten Maßnahmen gegen Zolldefraudanten müssen übrigens in Olbia (am Dniepr) geherrscht haben, wo der Vater des Philosophen Bion um 300 v. Chr. als Schmuggler mit seinem ganzen Hause verkauft worden sein soll.

Außer diesen Gelegenheiten zu Compagniegeschäften, welche der Staat gab, suchten ferner die Rentner oft durch gemeinschaftliche Betheiligung an Handelsgeschäften ihr Vermögen zu vergrößern. Zwar der eigentliche Be-

trieb des Handels war für den Athener nicht ehrenvoll; der Detailhändler war tief verachtet und selbst der Großhandel konnte zum Vorwurfe gemacht werden und wurde fast ausschließlich von Fremden, Schutzverwandten und Freigelassenen betrieben; allein mit Rhederei und Bodmererei (deren Entstehung von Manchen fälschlich in die neuere Zeit verlegt wird) beschäftigten sich häufig reiche Athener. Die Kapitalien wurden dann theils auf die Fracht, theils auf die Ausrüstung des Schiffes geliehen gegen Verpfändung der Ladung oder des Fahrzeugs. Nur Hoffnung auf Zinsen, die bis zur Höhe von 36 Prozent stiegen, konnte natürlich zur Uebernahme eines solchen Risikos bewegen; denn gewöhnlich erklärte der Gläubiger in der Vertragsurkunde, daß er für das Schiff oder die Ladung alle Gefahr auf sich nehme und für den Fall des Untergangs auf Zinsen und Kapital Verzicht leiste. So erzählt z. B. ein Bodmerist bei Demosthenes: „Da aber die Schuldverschreibung wie dies bei allen solchen Fällen stattzufinden pflegt, die Bestimmung enthielt, daß nur wenn das Schiff geborgen würde, das Geld zurückzuzahlen sei, so beschloßen die Schiffer, um die Darleiher um das Geld zu betrügen, das Schiff unterwegs in den Grund zu bohren.“ In diesem Falle war das Geld in Syrakus aufgenommen worden, und man sieht also daraus, daß diese Sitte nicht bloß in Athen galt. Natürlich konnte es nun den Gläubigern nicht einerlei sein, wohin die Fahrt des Schiffes ging, weil davon die Dauer der Reise, also auch des Darlehns abhing, namentlich wenn das Geld für Hin- und Rückfahrt geliehen worden war. Die größere oder geringere Gefährlichkeit der Meeresgegenden und besonders die Jahreszeit wurden natürlich außerdem berücksichtigt, sowie die Fälle, in welchen sich den Schiffern unterwegs günstigere Aussichten darbieten konnten in andern Häfen, als im Vertrage bezeichnet waren. Wir geben hier einen Auszug aus einer Schuldverschreibung über eine Ladung, wie sie sich in der Rede des Demosthenes gegen Lakritus findet: „Androkles aus Karystos (Euböa) und Naukratēs aus Sphettus (Attika) haben dem Artemon und Apollodoros aus Phaselis (Pamphilien) dreitausend Drachmen Silbers (750 Thlr.) geborgt zu einer Fahrt von Athen nach Mende und Skione (Mazedonien) und von da nach dem Bosporus und, wenn sie wollten, an der linken Küste bis zum Dniepr und zurück nach Athen zu 22½ Prozent und für den Fall, daß sie Anfang September aus dem Pontus zurücksegeln sollten, zu 30 Prozent, so, daß als Unterpand 3000 Krüge Wein gelten sollen. Die Rückfracht muß in demselben Schiff geschehen und die Zahlung des schuldigen Geldes erfolgt binnen zwanzig Tagen nach der Zurückkunft. Ausgenommen dabei ist der Verlust an Waaren, die in der Gefahr über Bord geworfen oder den Feinden überlassen werden müssen. Wenn aber das Schiff von irgend einem Unfalle betroffen wird, der seinen Untergang zu Folge hat, so muß das Pfand gerettet werden, und was

erhalten und geborgen wird gehört den Gläubigern gemeinschaftlich.“ Hier war also angenommen, daß Kapital nebst Zinsen nach der Rückkehr gezahlt würden, und so geschah es meistens, weil es keinen Commissionshandel und keine Wechsel gab; es kam aber doch besonders im Schwarzen Meere vor, daß Athener Geschäftsfreunde besaßen, an die sie dann vorher schrieben, um die Schuldner beobachten und Kapital oder einen Theil der Zinsen einziehen zu lassen. Auch geschah es nicht selten, daß einer der Gläubiger, um des Geldes sicher zu sein, an der Handelsreise selbst Theil nahm, sich die Summe am Ziele der Fahrt auszahlen ließ und sogleich wieder auf neue Gefahr auslieh. Troßdem nun aber der Gewinn sehr bedeutend war und die Gesetze die Gläubiger berechtigten, sich an das Eigenthum des säumigen Schuldners zu halten, so war doch der Kaufmann, wenn er ein Schiff nebst Ladung verpfändet hatte für den Fall eines Unglücks noch in größerem Vortheil, ja eigentlich gradezu verassicurirt, da mit dem Untergange des Schiffs seine Verbindlichkeiten aufhörten, und die Höhe der Zinsen beweist doch auch den großen Profit, den er im glücklichen Falle bei dem Handel machen konnte.

Bei dem römischen Volke tritt die Bildung von Gesellschaften zur Uebernahme Gewinn versprechender Geschäfte schon viel deutlicher und geregelter auf, und auch hier gibt das Verpachtungssystem hinsichtlich der Staatseinkünfte die nächste Veranlassung zu ihrer Entstehung. Um die Kosten der Verwaltung zu ersparen und gleich am Anfange jeder Finanzperiode ein festes Budget aufstellen zu können, wurden auch in Rom die Einnahmen, welche aus dem Zehnten der Provinzen, den Domänen, den Hafenzöllen, den Bergwerken, Salinen und Fischereien flossen, an den Meistbietenden verkauft. Da dieses Geschäft den Censoren oblag, so wurden die Contracte meist auf fünf Jahre und nur ausnahmsweise auf längere Zeit geschlossen. Bei der von Jahr zu Jahr sich ausdehnenden Größe des Reiches mußten natürlich auch die einzelnen Branchen der Nationaleinkünfte bald die Mittel jedes Privatmannes aus dem Mittelstande übersteigen und da das Gesetz den Senatorenstand von Handel und Geldwerb ausschloß, so kam es, daß die Kapitalisten mit dem höchsten oder Rittercensus (nicht unter 30000 Thlr.) als Mittelspersonen in den finanziellen Angelegenheiten des Staates eintraten und daß der sich bildende Stand der Staatspächter größtentheils aus Rittern bestand, wenn es auch viele Ritter gab, die sich nicht an Geldgeschäften betheiligten. Wirkliche Gesellschaften (societates), in welchen die Mitglieder zuweilen gleichen, oft sehr ungleichen Antheil am Gewinne hatten, verbanden sich wahrscheinlich schon früh. Zuerst erwähnt werden sie während des zweiten punischen Kriegs. Damals fand man es (nach Livius) bei der großen Erschöpfung der Staatskasse für billig, daß diejenigen, welche als Generalpächter ihr Vermögen vermehrt hätten, dasselbe auch dem Staate in der Noth darließen. Es wurde daher die Ver-

proviantirung des spanischen Heeres verpachtet und am Licitationstermine fanden sich drei Gesellschaften im ganzen 21 Mann stark, welche alles Nöthige herbeischafften, ohne natürlich die Gefahr des Transportes zu übernehmen. Die Organisation einer römischen Pachtgesellschaft war ungefähr folgende. Ein Disponent übernahm das Bieten bei der Licitation, schloß im Namen der Uebrigen den Contract mit den Censor ab und leistete mit seinem Besitze Bürgschaft oder stellte Bürgen. Er war also der eigentliche Entrepreneur und übernahm die Gefahr des Geschäftes. Die Leitung der Geschäfte dagegen hatte ein jährlich wechselnder Director (magister), der in Rom zu bleiben pflegte, das Rechnungswesen besorgte und das Archiv mit allen Urkunden und Correspondenzen in Verwahrung hatte. Man weiß sogar, daß diese Vorsteher nach Ablauf ihres Jahres sich von ihrer Generalrechnung, die nach den monatlichen Berichten aus der Provinz zusammengestellt war, eine Kopie zu nehmen pflegten. In der betreffenden Provinz führte ein Stellvertreter, Vice-director, die Aufsicht und unter diesem stand das größtentheils aus Freigelassenen und Sklaven zusammengesetzte Personal der Subalternen, je nach der Art der Pacht geordnet und vertheilt. Die Gesellschaft unterhielt ihre eigenen Briefboten, die auch oft von den höheren Beamten der Provinzen benutzt wurden. Uebrigens benannte man auch die Gesellschaften nach ihrer Pachtung die „Zehntner, Zöllner“ u. s. w. Die Pächter des Zehnten, von Cicero „Die Senatoren unter den Generalpächtern genannt“, kauften dem Staate den Zehnten in denjenigen Ländern ab, wo man Grund und Boden den früheren Eigenthümern gegen eine Naturalabgabe gelassen hatte. In manchen Provinzen wurden diese Abgaben, welche von Getreide den Zehnten, von Wein, Del und Gartenfrüchten den Fünften betragen, zu Geld geschlagen und von den Communen direct an den Staat abgeliefert. In Asien und einem Theile Siciliens aber hausten noch die Pächter, welche gewöhnlich nicht den wirklichen Ertrag der Ernten abwarteten, sondern nach der Aussaat und den Durchschnittsernten eines Jeden schon vorher die Lieferungsverträge abzuschließen pflegten. Wie hart und ungerecht diese Klasse ihre Steuerpflichtigen drücken konnten, wenn sie sich mit den Statthaltern gut zu stellen wußten, lehrt das Beispiel des berühmten Verres, der in Sicilien das Gesetz gab, daß der Ackerbauer dem Zehntner soviel Zehnten zu entrichten habe, als dieser von ihm verlangen würde, daß der Ackerbauer dem Zehntner wohin der letztere wolle, das persönliche Erscheinen vor Gericht versprechen müsse und daß Niemand das Getreide von der Tenne nehmen sollte, bis er mit dem Zehntpächter abgeschlossen habe! Mit dem Eintritte der Kaiserzeit hörten diese Verhältnisse auf, weil die kaiserlichen Beamten mit der Einnahme der Grundsteuer beauftragt wurden. — Was die Domänen betrifft, so wurden für den Staat nach Eroberung eines Landes gewöhnlich nur die Domänen der abgesetzten Könige ein-

gezogen oder die Communalländereien solcher Städte, welche eine härtere Behandlung verschuldet hatten. Diese Güter wurden zer schlagen und die Parzellen theils an Römer theils an Provinzialen auf längere Zeit, z. B. 100 Jahre verpachtet oder gradezu in Erbpacht gegeben. Das eingezogene Weideland dagegen benutzte der Staat in unmittelbarer Weise und ließ es wie den Zehnten durch die Censoren verpachten. Die Beamten der Societäten führten dann die strengste Aufsicht über die Triften, katastrirten überall den Viehbestand und ließen sich für jedes Stück ein Triftgeld zahlen. Wollten die Besitzer mehr Vieh halten, als sie hatten einschreiben lassen, so hatten die Pächter das Recht der Confiscation. Später bekamen die kleinen Landwirthe das Recht, 10 Stück großes und 50 Stück kleines Vieh auf den Staatstriften weiden zu dürfen. Die Einnahmen von den Triften wurden dadurch geringer und in der Kaiserzeit weideten in den Provinzen die kaiserlichen Heerden auf den öffentlichen Weideplätzen; in Italien führten kaiserliche Procuratoren die Aufsicht über den Bestand der, wie noch heute, während des Sommers in den Apenninen weidenden Heerden und die Bestimmungen über das Einschreibegeld waren noch in der ostgothischen Zeit beinahe dieselben.

Die anfänglichen Einkünfte des römischen Staats aus den Bergwerken waren gering, weil er während der Republik nicht ausschließlich das Recht des Bergbaus beanspruchte und weil es Maxime war, den Metallreichthum Italiens zu schonen. (So durften z. B. in den Goldgruben bei Verceili nur 5000 Arbeiter gehalten werden!) Der Ertrag der Gruben stieg jedoch ungeheuer, nachdem die spanischen und macedonischen zu Staatsseigenthum erklärt worden waren. Ihr Betrieb wurde ebenfalls Aktiengesellschaften überlassen, und wenn auch der ältere Plinius von staunenswerthen Seifenarbeiten in den spanischen Bergwerken erzählt, so wird der Grubenbetrieb im allgemeinen durch das Verpachtungssystem gar nicht gewonnen haben, sondern nur zu häufig in Raubbau ausgeartet sein. Auch die Verfälschung des Metalls von Seiten der Pächter blieb natürlich nicht aus. So durfte z. B. der Zinnober aus den Gruben des südwestlichen Spaniens an Ort und Stelle nicht fertig zubereitet werden, sondern es wurden davon jährlich gegen 2000 Pfund unter Aufsicht nach Rom geschafft und in den Offizinen der Kompagnie geschlemmt, wobei das Pfund dann nicht über $3\frac{1}{2}$ Thlr. zu stehen kommen durfte. Trotzdem hatten die Pächter nach Plinius ihren größten Profit dabei durch die Verfälschung. Die einträglichsten Gruben waren die Silbergruben bei Neufarthago in Spanien, welche 40000 Menschen beschäftigten und täglich 25000 Denare (jährlich beinahe 2 Millionen Thlr.) einbrachten. Von den spanischen Bleibergwerken nennt Plinius als jährliche Pachtsummen 15000 und 30000 Thlr. Mit welchem Eifer auch die Privatbergwerke in Spanien ausgebeutet wurden, zeigt sich daran, daß die Abgaben derselben dem Staate noch mehr

einbrachten als die Pachtgelder der Staatsgruben. Die Bergleute waren fast alle Sklaven und ihr Schicksal mag kläglich genug gewesen sein. „Die zu den Bergwerken bestimmten Sklaven“, sagt Diodor, „bringen ihren Herren unendlichen Nutzen; da sie aber beständig fortarbeiten müssen, so daß sie weder Tag noch Nacht rechte Ruhe haben können, sondern immer wieder von neuem durch Schläge zur Arbeit ermuntert werden, so sterben die meisten in sehr kurzer Zeit, und diejenigen, welche bei festerer Körperkonstitution länger leben, wünschen sich wohl hundertmal den Tod, um des mühseligen Lebens, welchem sie ausgesetzt sind, nur endlich los zu werden.“ Die Verpachtung der Bergwerke, sowie eines Theils der Marmor- und Wegsteinbrüche und der Salinen dauerte auch unter der Monarchie fort, nur mit dem Unterschiede, daß sich die Kaiser nach und nach alle Goldbergwerke erwarben, die schon im ersten Jahrhunderte n. Chr. wenig mehr ergiebigen spanischen Silbergruben an Privatpersonen veräußerten und die veränderlichen Pachtgelder in eine feste Abgabe von 10 Prozent verwandelten. Selbst die zum Bergbau verurtheilten Sträflinge wurden später zuweilen den Aktiencompagnien übergeben und ein wahres Nertschinsk soll in dieser Beziehung Sandarack am schwarzen Meere (Bithynien) gewesen sein, wo Sandarack gegraben wurde und nach Strabo die 200 Arbeiter durch die Arsenikdünste vergiftet wie die Fliegen wegstarben. Auch in den Salinen, deren Pächter zugleich das Heizungsmaterial für die Bäder lieferten, wurden die Verbrecher, namentlich Frauen, gleichsam als Inventar den Gesellschaften überlassen. Erst spät wurden eigene Bergbeamte angestellt, unter deren Aufsicht Sklaven und Tagelöhner für unmittelbare Rechnung des Staates arbeiteten.

Daß endlich auch die Zölle an die Meistbietenden versteigert wurden und dadurch in die Hände von Kapitalistengesellschaften kamen, ist bereits erwähnt worden. In der Königszeit scheint die Ein- und Ausfuhr mit Abgaben belastet gewesen zu sein. Der erste römische Freihandelsmann, der sie abschaffte, war Valerius Poplicola. Und so blieb Rom und Italien lange Zeit frei, während man in allen eroberten Ländern theils die bestehenden Zölle in römisches Staatseigenthum verwandelte, theils neue Zölle einführte. Erst 179 v. Chr. bekam Rom die Zölle wieder und behielt sie nach einer kurzen Unterbrechung von Cäsars Zeit bis in die späteste Periode. Alle Handelswaaren und Luxusartikel waren mit Aus- und Eingangssteuern belegt, nicht aber die zum Privatgebrauch bestimmten Gegenstände des gewöhnlichen Lebens. Cicero z. B. nennt unter den Artikeln, die von Sicilien aus Exportzoll entrichten mußten, und an welchen die Zollpächter Siciliens durch die Defraudationen des Verres allein im Hasen von Syrakus über 3000 Thlr. eingebüßt hatten: Gold, Silber, Elfenbein, Purpur, malteser Teppiche, Stoffe aller Art, kostbare Gefäße, Getreide, Honig; und ein freilich unvollständiger

Tarif aus der Zeit der Antonine: Gewürze, Medikamente, Baumwollengewebe, orientalische Pelzwaaren, Elfenbein, indisches Eisen, Edelsteine, Opiate, indische Matten, Seide, halbseidene Stoffe, Eunuchen, Löwen, Leoparden und Panther, Farben und feine indische Wolle. Der Zollsatz betrug fast immer $2\frac{1}{2}$ Prozent vom Werthe der Waare, in Sicilien dagegen 5 Prozent und ebensoviel vom Werthe der freigelassenen Sklaven; die indischen Waaren zahlten in den Häfen des rothen Meeres eine Importsteuer von 25 Prozent. Die Hauptstadt befand sich bei diesen Zolleinrichtungen am schlimmsten, ihr Handel war bloß passiv, da die Ausfuhr kaum in Betracht kam, ja nicht einmal das einträgliche Transportgeschäft nährte einen Römer, da alle Kaufleute aus den Provinzen ihre und die weiter herkommenden Produkte selbst nach Italien verschifften. Den Betrag der aus Indien allein jährlich importirten Waaren gibt Plinius auf beinahe 4 Millionen an. Wenn man nun rechnet, daß dieselben im Rothen Meere einen hohen Eingangszoll, an den Nilmündungen wieder Ausgangszoll und in Italien zum zweiten Male Eingangsteuer zahlten und daß z. B. die Transportkosten einer Kamcellast Weihrauch vom glücklichen Arabien bis an die italienische Küste über 150 Thlr. betrug, so wird man der Versicherung desselben Gelehrten Glauben schenken, daß sich der Verkaufspreis in Rom auf das Hundertfache des Einkaufspreises gesteigert habe. Die Generalpächtergesellschaften, welche für die Zölle die ganze Kaiserzeit hindurch fortbestanden haben, mögen freilich dabei den schönsten Gewinn gezogen haben. Schließlich sei noch bemerkt, daß man in der Kaiserzeit auch auf Land- und Wasserstraßen Durchgangssteuern, Chaussee-Kanal- und Brückengelder zahlen mußte. Cäsar spricht von den großen Begegeldern in den Alpen, die Marseiller erhoben an der Einfahrt des Rhonekanals, den sie doch von Marius geschenkt bekommen hatten, einen Sundzoll, wie einst die Athener im Bosporus, und nach einer Stelle bei Strabo scheint es fast, als seien damals schon Schlagbäume zur Sperrung in Anwendung gekommen! Wenn so die Kapitalisten und Aktiengesellschaften hinreichende Gelegenheit fanden, ihr Vermögen arbeiten und steigen zu lassen, so verdienten sie außerdem bekanntlich noch sehr viel dadurch, daß sie ihre Anwesenheit in den Provinzen dazu benutzten, durch Banquier- und Wucher-geschäfte gegen unerhörte Zinsen den erschöpften Kassen der Provinzialen zu Hülfe zu kommen. Da wir indeß diese Schattenseite ihrer Thätigkeit heute nicht in Betracht ziehen wollen, stehe hier nur noch der Ausspruch des Livius: „Wo ein Generalpächter existirt, ist entweder das öffentliche Recht eine Lüge oder es kann von der Freiheit der Bundesgenossen keine Rede sein.“

H. G.